



Vereinfachter Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ Stadtteil Wahlwies Satzung

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 17.04.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 30.10.2012 maßgebend.

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes

1. Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 sind nicht zulässig. Anlagen gem. § 5 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.
2. Neben den bereits gewidmeten Verkehrsflächen, wird das Grundstück Flst.Nr. 247/9 und der an den J.-H.-Scheer-Weg angrenzende Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3755/1 werden als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 18.04.2013

Stolz
Bürgermeister

Bekanntmachung erfolgte am 26.04.2013. Der Bebauungsplan hat zu diesem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.